

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Januar 2011 (Amtsblatt Nr. 3 vom 16. Februar 2011):

§ 1

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

Friedhofswidmung, Schließung und Entwidmung

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 1. die vor ihrem Tod ein Grabrecht zur Vorsorge erworben haben,
 2. die bei ihrem Tod ein Grabrecht an einem belegungsfähigen Grab haben oder deren Angehörige ein Grabrecht neu erwerben
 3. deren Beisetzung vom Inhaber eines belegungsfähigen Grabes beantragt wird.
- (2) Darüber hinaus dienen die Friedhöfe der Bestattung von Tod- und Fehlgeburten, sowie der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte (Art. 6 Bestattungsgesetz).
- (3) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) § 6 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 2 wird ergänzt:

13. Abstellen von Fahrzeugen im Friedhofsgelände,
14. Betteln und Hausieren.

(2) In § 6 Abs. 4 wird der Begriff „Leichenhalle“ durch den Begriff „Aufbahrungshalle“ ersetzt.

(3) § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Bestattungsabteilung des Standesamtes; sie sind spätestens einen Monat vorher anzumelden.

(3) § 7 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Abräum-, Verpackungs- und Transportmaterial von Gewerbetreibenden ist von diesen aus dem Friedhof zu entfernen.

(4) § 8 wird wie folgt geändert:

(1) § 8 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zuzulassen sind Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung vorlegen oder nachweisen.

(2) § 8 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Auf Rasenflächen, in gärtnerischen Anlagen sowie auf Gräbern ist das Lagern von Geräten, Werkzeugen und Materialien aller Art (z.B. Grabsteine, -platten oder -einfassungen) verboten.

(5) § 10 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Särge und Urnen

(2) In § 10 wird Abs. 3 mit folgender Fassung angefügt:

Bei Bestattungen dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Bei Erdbestattungen von Urnen müssen, sofern Überurnen verwendet werden, diese aus schadstofffreien und verrottbaren Materialien bestehen.

(6) § 11 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Benutzung der Aufbahrungshallen

(2) § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die städtischen Aufbahrungshallen dürfen nur betreten werden, wenn Friedhofspersonal anwesend ist oder ein Mitarbeiter zugelassener Bestattungsbetriebe, welche über einen Zugangsschlüssel verfügen, anwesend ist.

(7) § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Leichen, die eingeäschert oder auswärts beigesetzt werden, werden nach der Feier dem Bestatter zur unverzüglichen Überführung übergeben.

(8) § 13 wird wie folgt geändert:

(1) § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Urnen müssen unverzüglich, spätestens aber zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Ist diese Frist abgelaufen, kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzung in aller Stille vornehmen.

(2) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 13 Abs. 2 wird § 13 Abs. 3.

(9) § 17 wird wie folgt geändert:

(1) § 17 Abs. 3 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen- und Erdbestattungen (§ 19 a und § 22 Abs. 5)

(2) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 17 Abs. 3 Ziffer 6 wird § 17 Abs. 3 Ziffer 7.

(10) § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Je Grabplatz können statt der Leiche eines Erwachsenen die Leichen zweier Kleinkinder und zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(11) § 19 a wird neu aufgenommen:

Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Erdbestattungen (Särge)

(1) Die historischen Grabanlagen für Erdbestattungen sind Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es wird das Nutzungsrecht für einen einstelligen Grabplatz vergeben.

(2) Die historischen Grabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

(12) § 21 Satz 3 wird ergänzt:

Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

(13) § 22 wird wie folgt geändert:

(1) § 22 Abs. 4 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

(2) § 22 Abs. 5 erhält folgende Überschrift:

Historische Gemeinschaftsgrabanlagen für Urnen

(3) § 22 Abs. 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

Eine Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

(14) § 23 wird wie folgt geändert:

(1) § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grüfte sind nur dann zulässig, wenn dafür spezielle verfügbare Freiflächen zur Verfügung stehen.

(2) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 23 Abs. 1 wird § 23 Abs. 2.

(3) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 23 Abs. 2 wird § 23 Abs. 3.

(15) § 24 wird wie folgt geändert:

(1) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten

(2) § 24 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ehrengrabstätten sind einzelne oder in geschlossenen Feldern zusammengefasste, von der Stadt angelegte und unterhaltene Grabstätten, insbesondere die Grabstätten für Gefallene, Luftkriegs- und Katastrophenopfer.

(16) § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Berechtigte hat die Verzichtserklärung gegenüber der Bestattungsabteilung des Standesamtes abzugeben.

(17) § 31 wird wie folgt geändert:

(1) § 31 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dem Antrag ist ein zeichnerischer Entwurf (zweifach, Maßstab 1:10) beizugeben, aus dem neben der Angabe des Materials, Inhalts, der Form und Anordnung auch die sicherheitsrelevanten Daten hervorgehen.

(2) § 31 Abs. 2 Satz 4 wird ergänzt:

So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßen und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung im Formblatt mit eingetragen sein.

(3) § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen auf dem Formblatt benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft und können somit ihre Zulassung für die städtischen Friedhöfe verlieren.

(4) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 31 Abs. 3 wird § 31 Abs. 4.

(5) Aus dem bisherigen Wortlaut des § 31 Abs. 4 wird § 31 Abs. 5.

(18) § 32 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Stand April 2007) durchgeführt.

(19) § 33 wird wie folgt geändert:

(1) § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde entfernt werden.

(2) § 33 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Unterlässt der Verpflichtete die Entfernung nach Abs. 2 und kommt er auch einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von drei Monaten nach, so können die Gegenstände zur Ausstattung der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten geräumt und entsorgt werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Mai 2012 in Kraft.